

... auf zu neuen Ufern!

Empfehlungen der AGBU für eine naturschutzfachliche Optimierung von Renaturierungsmaßnahmen am Bodenseeufer

Wolfgang Ostendorp, Michael Dienst, Wilfried Löderbusch, Markus Peintinger und Irene Strang

1 Wissenschaftliche Grundlagen

1.1 Die derzeit verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, die als Grundlage für die bisherigen Renaturierungsmaßnahmen gedient haben, sollen zusammengetragen und in geeigneter Form für eine breite fachwissenschaftliche Diskussion zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Noch im Vorfeld weiterer Renaturierungsprojekte sollten die fachwissenschaftlichen Grundlagen in einem breiten Expertengespräch auf ihre Tragfähigkeit hin geprüft werden. Falls dabei relevante Kenntnislücken sichtbar werden, sollten diese durch zielgerichtete Untersuchungen geschlossen werden.

2 Renaturierungskonzepte

2.1 Der Begriff „Uferrenaturierung“ sollte begrifflich schärfer gefasst und gegenüber verwandten Begriffen anderer Ufergestaltungen abgegrenzt werden.

2.2 Der Begriff „Seeuferrenaturierung“ soll zu einer „Qualitätsmarke“ gemacht werden, mit der bestimmte ökologische Mindestanforderungen verknüpft sind, denen ein konkretes Vorhaben genügen muss, bevor der Unternehmer/Maßnahmenträger/Antragsteller davon profitieren kann.

2.3 Künftige Uferrenaturierungsmaßnahmen sollen vor dem Hintergrund von konkretisierten Leitbildern geplant und umgesetzt werden.

2.4 Die Entwicklung *integrierter* Uferrenaturierungskonzepte muss limnologische bzw. fischbiologische und naturschutzfachliche Belange gleichwertig berücksichtigen.

2.5 Aspekte der eigendynamischen Entwicklung (Substrat, Ufermorphologie, Biozönosen) und des notwendigen Flächenbedarfs sind stärker als bisher in die Konzeption einzubeziehen.

2.6 Zielpunkt von Uferrenaturierungen sollen die für den natürlichen Standort typischen Biozönosen sein.

3 Planung und Umsetzung

3.1 Die Schritte von Planung, Umsetzung und Erfolgskontrolle von Renaturierungsmaßnahmen sollen als Lernprozess verstanden und qualitativ weiter entwickelt werden, so dass eine Optimierung der Umsetzung gewährleistet ist.

3.2 Wir empfehlen, die nachfolgenden Qualitätsmerkmale und Grundsätze der Uferrenaturierungsplanung festzuschreiben:

3.2.1 Konkreter Anlass, Absichten und Zielsetzungen der einzelnen Akteure sollen in der Planung angemessen sichtbar gemacht werden (planerische Wahrheit).

3.2.2 Das unmittelbare Planungsgebiet ist um eine gürtelartige Zone zu erweitern, von der angenommen werden darf, dass im Ausgangszustand oder nach Fertigstellung der Maßnahmen bedeutsame Wechselwirkungen mit dem Planungsgebiet bestehen.

3.2.3 Der Ausgangszustand muss so dokumentiert werden, dass er mit dem Endzustand nach Fertigstellung der Maßnahme (und/oder dem Zustand nach einer mehrjährigen Entwicklung) verglichen werden kann. Bei jeder Maßnahme sind Erfolgskontrolluntersuchungen vorzusehen.

(Fortsetzung)

3.2.4 Die ökologischen Defizite (= Abweichungen des Ausgangszustands vom Leitbild) müssen in nachprüfbarer Form dargelegt werden.

3.2.5 Die konkreten (ökologischen) Zielsetzungen müssen in nachprüfbarer Form dargelegt und dokumentiert werden.

3.2.6 Aus der Defizitanalyse und den ökologischen und sonstigen Zielsetzung soll in nachvollziehbarer Weise das Renaturierungspotenzial abgeleitet werden.

3.2.7 Zur Behebung oder Minderung der ökologischen Defizite müssen mehrere Renaturierungsvarianten entwickelt werden, dazu gehört auch die Null-Variante.

3.2.8 Im Entscheidungsprozess soll derjenigen Variante der Vorzug gegeben werden, die das Renaturierungspotenzial mit minimalem Aufwand, Raumbedarf und Ressourcenverbrauch ausschöpft.

3.2.9 In ökologisch sensiblen Gebieten soll neben der technischen Bauleitung auch eine ökologische Bauleitung bestellt werden.

3.2.10 In der Planung soll ein Managementplan enthalten sein, der auch Mittel für Nachsorge, Pflege und Unterhaltung sowie für Erfolgskontrolluntersuchungen vorsieht.

3.2.11 Zum Schutz der Renaturierungsfläche einschließlich der Pflanzflächen von Uferpflanzen und der für die natürliche Eigenentwicklung vorgesehenen Flächen können vorübergehende oder dauerhafte Betretungs- bzw. Nutzungsverbote ausgesprochen werden.

3.2.12 Sowohl im Vorfeld der Planungen als auch nach Fertigstellung der Maßnahme sollte eine Information der Öffentlichkeit vorgesehen werden, insbesondere, wenn die Renaturierung mit Nutzungseinschränkungen einhergeht.

3.3 Die Qualitätsmerkmale der Uferrenaturierungsplanung sollen mit Hilfe eines Katalogs an notwendigen Planungsschritten und -informationen umgesetzt werden.

3.4 Die wesentlichen Planungs- und Umsetzungsschritte sollten in *digitaler* Form dokumentiert und archiviert werden.

4 Ökologische Begleituntersuchungen

4.1 Bei jeder Renaturierungsmaßnahme sollten ökologische Begleituntersuchungen (Voruntersuchung, Dokumentation der Durchführung, Erfolgskontrolluntersuchung) durchgeführt werden.

4.2 Im Vorfeld zukünftiger Renaturierungen sollte ein Satz von wasser- und landschaftsbaulichen „Standard-Lösungen“ auf ökologische, wasserbauliche und sozioökonomische Nachhaltigkeit geprüft und bewertet werden.

4.3 Die Erfolgskontrolluntersuchungen sollten unter den gleichen Randbedingungen (Methodik, Positionen, Jahreszeit) durchgeführt werden wie die Voruntersuchungen; um dies sicherzustellen, sollte ein Untersuchungsplan entworfen werden, der Bestandteil der Planung und des Gesamtkostenplans ist.

5 Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Die bisherigen Formen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Informationstafeln für die breite Öffentlichkeit) sollten fortgesetzt werden; zusätzlich sollte das Spektrum auf andere Medien und Zielgruppen erweitert werden.

5.2 Die Akteure sollten sich stärker an den Fachdiskussionsforen beteiligen, um den Erfahrungsaustausch zu fördern und die Optimierung von Renaturierungsmaßnahmen zu beschleunigen.



Eine Seeuferrenaturierung...

... ist die leitbildorientierte Rückführung eines bereits anthropogen beeinträchtigten Seeuferabschnitts in einen naturnäheren Zustand.

Keine Seeuferrenaturierung...

... sind Maßnahmen, die überwiegend der Erschließung des Seeufers (Verbesserung der Nutzbarkeit durch den Menschen) dienen, auch dann nicht, wenn sie nach Grundsätzen des ökologischen Landschaftsbaus ausgeführt werden;

... sind Gewässerausbau-Maßnahmen (z. B. zum Zwecke der Ufersicherung, des Hochwasserschutzes, der Abflussregelung), auch dann nicht, wenn sie mit ingenieurbioologischen Mitteln, ausgeführt werden.